

## Neuere Entwicklungen im deutschen und europäischen Massen- zahlungsverkehr

Europa befindet sich auf dem Weg zu einem gemeinsamen Binnenmarkt im unbaren Zahlungsverkehr. Bis zum 1. November 2009 ist die EU-Richtlinie für Zahlungsdienste im Binnenmarkt von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Damit wird die Rechtsgrundlage für den Zahlungsverkehr in Europa harmonisiert. Durch die Richtlinie werden die rechtlichen Grundlagen für ein europäisches Lastschriftverfahren gelegt. Mit Zahlungsinstituten wird eine neue Kategorie von Zahlungsdienstleistern geschaffen, die einer geringeren Regulierung unterliegt als Banken und die den Wettbewerb im europäischen Zahlungsverkehr stärken soll. Zudem wird an der Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (Single Euro Payments Area: SEPA) gearbeitet. Bereits im Januar 2008 wurde die SEPA-Überweisung am Markt eingeführt. Ab November dieses Jahres wird das europäische Kreditgewerbe auch die SEPA-Lastschrift anbieten. Zielsetzung ist die vollständige Ablösung aller nationalen Zahlungsverfahren durch SEPA-Produkte. Weitere größere Veränderungen im europäischen Massenzahlungsverkehr dürften sich aufgrund von Produktinnovationen ergeben. Diese unter dem Stichwort „eSEPA“ diskutierten Initiativen können unter anderem die Effizienz bei Zahlungsvorgängen im Internet sowie im stationären Handel deutlich erhöhen.

## Harmonisierter Rechtsrahmen in Europa

*Harmonisierte rechtliche Rahmenbedingungen als Voraussetzung für einen gemeinsamen Markt*

Bereits seit vielen Jahren steht der europäische Massenzahlungsverkehr im Blickpunkt der EU-Kommission. Im Massenzahlungsverkehr werden nicht eilbedürftige, zumeist über niedrigere Beträge lautende Zahlungen abgewickelt. Bis Anfang dieses Jahrzehnts konzentrierte sich die EU-Kommission bei dessen Regulierung vor allem auf die Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs in Europa, der durch geringe Transparenz und hohe Preise gekennzeichnet war. Seitdem liegt der Schwerpunkt stärker auf der Errichtung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts für Zahlungsdienste, der die noch vorherrschende nationale Segmentierung durch eine weitere Harmonisierung überwinden soll.<sup>1)</sup> Zentraler Ansatzpunkt ist ein einheitlicher Rechtsrahmen, der durch die sogenannte Zahlungsdiensterichtlinie (2007/64/EG) geschaffen wurde. Die Zahlungsdiensterichtlinie enthält zum einen aufsichtsrechtliche Bestimmungen und zum anderen zivilrechtliche Regelungen für die verschiedenen Zahlungsdiensteanbieter (z. B. Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute) und die von ihnen angebotenen Zahlungsverfahren (z. B. Überweisung, Lastschrift, Kartenzahlung). In Deutschland führt die Umsetzung der europäischen Richtlinie in nationales Recht, die nach europäischen Vorgaben bis zum 1. November 2009 abzuschließen ist, zu einer erheblichen Ausweitung der bestehenden Vorschriften für den Zahlungsverkehr. Die aufsichtsrechtlichen Aspekte der Richtlinie werden im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) umgesetzt, während die zivilrechtlichen Vorschriften ihren Nieder-

schlag im Bürgerlichen Gesetzbuch und in dessen Einführungsgesetz (EGBGB) finden.<sup>2)</sup>

Derzeit können Zahlungsdienste am deutschen Markt grundsätzlich nur von Kreditinstituten angeboten werden, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Girogeschäfts nach § 1 Absatz 1 Nr. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) besitzen. Damit sind unter anderem strenge Anforderungen an die Kapitalausstattung dieser Institute verbunden. Mit dem Inkrafttreten des ZAG zum 1. November 2009 kann nun auch eine neue Kategorie von Anbietern, sogenannte Zahlungsinstitute, Dienstleistungen im Zahlungsverkehr erbringen. Die Zulassung zur Aufnahme dieser ebenfalls im ZAG geregelten Geschäfte erteilt in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Zahlungsinstitute benötigen einerseits eine im Vergleich zu Kreditinstituten geringere Kapitalausstattung, unterliegen aber andererseits Beschränkungen ihrer Geschäfte. So dürfen sie für ihre Kunden zwar Zahlungskonten führen, diese aber nur für die Abwicklung von Zahlungsdiensten und nicht zur Unterhaltung von Einlagen nut-

*Neue Anbieter im unbaren Zahlungsverkehr*

<sup>1</sup> Die Bundesbank hat den Veränderungsprozess im Massenzahlungsverkehr in folgenden Monatsberichten beleuchtet: Deutsche Bundesbank, Der Weg zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, Dezember 2005, S. 29–42; Neuere Entwicklungen bei Zahlungskarten und innovativen elektronischen Bezahlfverfahren, Dezember 2006, S. 93–104; Der unbare Zahlungsverkehr in Deutschland und die Rolle der Deutschen Bundesbank, März 2009, S. 51–67.

<sup>2</sup> Mit dem Zahlungsdienstumssetzungsgesetz werden die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Titel II der Richtlinie) umgesetzt: als neues Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) und durch Änderungen in weiteren betroffenen Gesetzen (u. a. Kreditwesengesetz). Die zivilrechtlichen Regelungen bestehen aus Informationspflichten (Titel III der Richtlinie, Umsetzung vorgesehen in Art. 248 EGBGB) und Vorschriften zur Geschäftspraxis (Titel IV der Richtlinie, Umsetzung vorgesehen in §§ 675 und 676 BGB).

zen. Die Gelder auf Zahlungskonten sind darüber hinaus grundsätzlich abzusichern, zum Beispiel durch Versicherungen oder eine Anlage auf Treuhandkonten bei Banken. Auch ist Zahlungsinstituten die Verzinsung von Kundengeldern auf Zahlungskonten nicht gestattet. Sie dürfen zudem Kredite nur aus eigenen Mitteln und nur in Verbindung mit Zahlungsdiensten wie etwa Kartenzahlungen gewähren. Dabei ist die Kreditlaufzeit auf maximal 12 Monate begrenzt.

*Zahlungs-  
institute als  
zusätzliche  
Wettbewerber*

Die neue Konkurrenz durch Zahlungsinstitute dürfte sich für die Kreditwirtschaft in Deutschland zunächst nur sehr begrenzt bemerkbar machen. Zwar wird einerseits der Markteintritt für Zahlungsinstitute durch geringere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen erleichtert. Jedoch ist andererseits das ihnen erlaubte Angebot eng auf Zahlungsverkehrsprodukte beschränkt. Insbesondere dürfen Zahlungsinstitute ihren Kunden nicht die übliche Verbindung von Zahlungsverkehr und sicherer, gering verzinsten Geldaufbewahrung anbieten, wie sie auf Girokonten möglich ist. Vor diesem Hintergrund dürften sich in Deutschland vor allem solche Unternehmen als Zahlungsinstitut registrieren lassen, deren heute schon erbrachte Leistungen künftig als Zahlungsdienste qualifiziert werden. Dazu gehören zum Beispiel Unternehmen, die im Kartengeschäft den Einzug und die Abrechnung der Beträge für den Händler übernehmen (Acquiring) oder Finanztransfersgeschäfte betreiben. Mittelfristig ist allerdings nicht auszuschließen, dass auch Nichtbanken mit breiter Kundenbasis und/oder hoher Technologiekompetenz – gegebenenfalls in Kooperation mit Banken – in den Markt für Zahlungsdiens-

te eintreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Zahlungsinstitute mit Zulassung in einem EU-Land ihre Dienste auch in allen anderen EU-Ländern anbieten dürfen.

Die Zahlungsdiensterichtlinie bedingt daneben Änderungen für die Geschäftspraxis im Zahlungsverkehr. Hierunter fallen zum Beispiel zusätzliche Informationspflichten für die Anbieter von Zahlungsdiensten, die im Umgang mit privaten Kunden obligatorisch sind, während sie im Geschäftsverkehr mit Firmenkunden abbedungen werden können. Weiterhin werden Ausführungsfristen, Entgelte, Wertstellung und Verfügbarkeit sowie die Haftung neu geregelt.

So wird beispielsweise die maximale Ausführungsfrist (zwischen Eingang bei der beauftragten Bank und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers) für beleglose Zahlungen von heute bis zu drei Geschäftstagen auf künftig einen Geschäftstag begrenzt. Übergangsweise bis zum 1. Januar 2012 können Zahlungsdienstleister mit ihren Kunden noch eine Frist von maximal drei Geschäftstagen vereinbaren. Weiterhin ist in Zukunft die Ausführung eines Zahlungsvorgangs ausschließlich anhand der Kundenkennung (z. B. IBAN: International Bank Account Number) möglich. Damit wird es in das Ermessen der beteiligten Kreditinstitute gestellt, ob sie auch weiterhin einen Abgleich von Kontonummer und Namen ihrer Kunden vornehmen. Hinsichtlich der Berechnung von Entgelten müssen Zahlungsbeträge künftig in jedem Fall ungekürzt weitergegeben werden.

*Neue Regelungen im Verhältnis zwischen Bank und Kunde...*

*...betreffen neben der Ausführung von Zahlungen...*

... auch die  
Wertstellung...

Eine weitere Präzisierung der Regelungen für die Geschäftsabwicklung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben für die Wertstellung und Verfügbarkeit. Danach müssen Gutschriften dem Zahlungsempfänger unverzüglich verfügbar gemacht werden. Demzufolge entspricht die Wertstellung für Gutschriften künftig dem Tag des Zahlungseingangs beim Zahlungsdienstleister. Die Wertstellung von Belastungen hingegen darf nicht vor dem Buchungstag auf dem Kundenkonto liegen. Im Ergebnis wird damit die Möglichkeit für Banken, Zins- oder Floatgewinne zu realisieren, drastisch eingeschränkt.

... und  
Haftungsfragen

Darüber hinaus erhält der Kunde bei autorisierten Lastschriften nunmehr bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung einen gesetzlichen Erstattungsanspruch.<sup>3)</sup> Bei nicht autorisierten Zahlungen ist die Frist des Zahlungspflichtigen für die Geltendmachung von Einwendungen auf 13 Monate nach Belastung beschränkt. Neu ist auch die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung des Zahlers bei Diebstahl oder Verlust zum Beispiel seiner Zahlungskarte, die allerdings auf 150 € begrenzt ist. Diese Haftung des Zahlers ist ausgeschlossen, sobald der Verlust beim Kreditinstitut angezeigt wurde. Hierdurch wird der Kunde zu einem sorgfältigen und verantwortlichen Umgang mit der Zahlungskarte angehalten.

Auswirkungen  
auf die Kredit-  
institute

Die zivilrechtlichen Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie nehmen die Kreditinstitute, zum Beispiel über verschärfte Haftungsregelungen, stärker in die Pflicht. Zudem ist die Umsetzung der Vorgaben mit zusätzlichen

Aufwendungen verbunden. Die Verkürzung der Ausführungsfristen sowie die erhebliche Einschränkung von Floatgewinnen wird sich negativ auf die Einnahmenseite auswirken. Im Ergebnis werden die Kreditinstitute ihre bestehenden Geschäftsmodelle überprüfen und weitere Möglichkeiten zur Reduktion der Abwicklungskosten ergreifen müssen. Die Kooperationsbemühungen der Banken im Zahlungsverkehr könnten dadurch weiter zunehmen.

## Angebot neuer Zahlungsinstrumente

Seit 2004 arbeitet das europäische Kreditgewerbe im Rahmen der Initiative zur Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (Single Euro Payments Area: SEPA) an gemeinsamen europäischen Zahlungsinstrumenten und technischen Standards. Erste Ergebnisse liegen in Form der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift vor. Darüber hinaus einigte sich das europäische Kreditgewerbe auf grundsätzliche Regeln für die Abwicklung von SEPA-Kartenzahlungen.

*Neue  
europäische  
Zahlungsinstrumente*

## SEPA-Überweisung

Die vom European Payments Council (EPC) entwickelte SEPA-Überweisung, die weitgehend den nationalen Überweisungsverfahren entspricht, wird seit dem 28. Januar 2008 von inzwischen knapp 4 500 Kreditinstituten in Europa angeboten. Allerdings erfreut sie

*Bislang verhaltene Nutzung der SEPA-Überweisung*

---

<sup>3</sup> Diese Regel wird sich aber nicht auf das deutsche Einzugsermächtigungsverfahren auswirken, da hier der Kunde die Belastung nachträglich innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungsabschluss seines Kontos genehmigt.

## Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum – Single Euro Payments Area (SEPA)

### SEPA-Teilnehmerländer

31 europäische Länder

- 27 Staaten der Europäischen Union
- Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz

### SEPA-Beteiligte

European Payments  
Council (EPC)

- Europäisches Entscheidungsgremium der Kreditwirtschaft
- Erarbeitung einheitlicher Standards und Regeln für die SEPA-Verfahren
- Koordination der praktischen SEPA-Umsetzung

Europäische Kommission  
und Eurosystem

- Förderung der Entwicklung von SEPA

Endnutzer

Unternehmen  
Öffentliche Kassen  
Verbraucher

- Nutzung der SEPA-Instrumente

### SEPA-Instrumente

SEPA-Überweisung

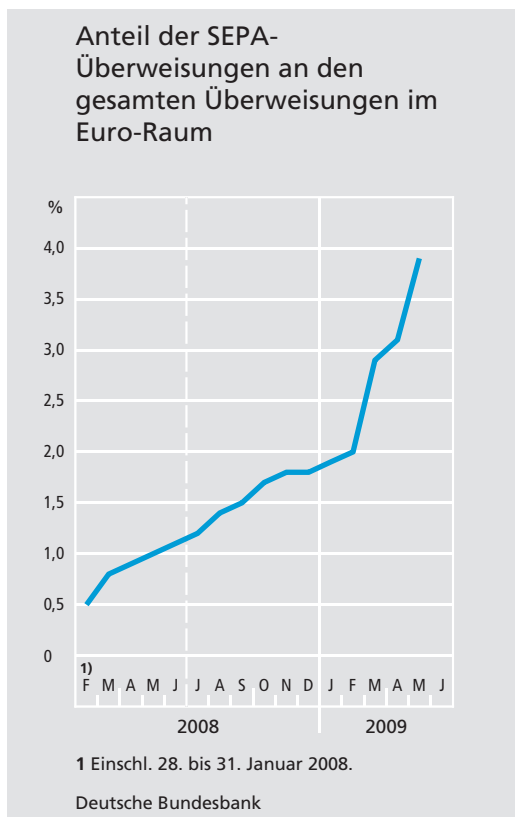
- Europaweite Nutzung innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer ohne Betragsgrenze
- Verwendung von IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code)
- Europaweite Gutschrift innerhalb eines Bankarbeitstages (bis 2012 gesonderte Vereinbarungen von maximal drei Bankarbeitstagen möglich)

SEPA-Lastschrift

- Europaweite Nutzung innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer ohne Betragsgrenze
- Verwendung von IBAN und BIC
- Eindeutige Identifikation des Lastschrifteinreichers
- Belastung am festgelegten Fälligkeitsdatum
- Genau festgelegte Widerspruchsfristen

SEPA-Kartenzahlungen

- Schaffung eines gemeinsamen europäischen Kartenmarkts, in dem ab 2011 die technischen Voraussetzungen zum Einsatz der Karte an jedem Terminal vorhanden sind
- Forderung von SEPA-Konformität von Kartensystemen und Kartenprodukten ab Ende 2010



sich bisher noch nicht allzu großer Beliebtheit. Im Mai 2009 waren lediglich 3,9% aller Überweisungen, die über Clearinghäuser im Euro-Raum abgewickelt wurden, SEPA-Überweisungen. Die SEPA-Überweisung wird heute vor allem im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr genutzt. Daraus erklärt sich auch der etwas höhere Prozentsatz an SEPA-Überweisungen in anderen – vornehmlich kleineren – europäischen Ländern. Da viele große Unternehmen und die öffentlichen Verwaltungen in Deutschland bekundet haben, ihren Zahlungsverkehr in einem Schritt zusammen mit der SEPA-Lastschrift umzustellen, ist mit einer signifikanten Steigerung erst ab 2010 zu rechnen.

## SEPA-Lastschrift

Mit der SEPA-Lastschrift wird erstmals ein flächendeckender grenzüberschreitender Einsatz dieses Instruments in 31 europäischen Ländern möglich. Dafür ist ein einheitlicher Rechtsrahmen unabdingbar. Bislang sind Lastschriften in der Regel nur innerhalb der eigenen Ländergrenzen einsetzbar, da die jeweiligen nationalen Verfahren auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen basieren. Ursächlich dafür sind die mit dem Lastschriftverfahren verbundenen Haftungs- und Erstattungsfragen, die in vielen Ländern zivilrechtlich geregelt sind. Die Einführung der SEPA-Lastschrift setzt deshalb das Inkrafttreten des harmonisierten Rechtsrahmens voraus und ist damit an die jeweilige Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie in nationales Recht der Mitgliedstaaten gebunden.

*Einführung der SEPA-Lastschrift nur mit einheitlicher Rechtsgrundlage*

Der EPC hat das Beitrittsverfahren für das neue SEPA-Lastschriftverfahren im Mai 2009 eröffnet. Der Beitritt zum Verfahren ist Voraussetzung für das Angebot der SEPA-Lastschrift durch die jeweiligen Banken. Der Erfolg der SEPA-Lastschrift ist allerdings nur gewährleistet, wenn möglichst alle Bankkunden mit diesem Verfahren erreichbar sind, das heißt die SEPA-Lastschrift von ihren kontoführenden Banken unterstützt wird. Müssen die Lastschrifteinreicher (z. B. Versicherungsunternehmen, Versorgungswirtschaft) damit rechnen, dass für einen Großteil ihrer Kunden keine Abwicklung von SEPA-Lastschriften möglich ist, werden sie zunächst von einer Nutzung dieses Verfahrens absehen. Deshalb wurde eine Annahmepflicht für SEPA-Lastschriften ab November 2010 für alle Anbieter

*Erreichbarkeit als Schlüssel zum Erfolg*

## Vergleich SEPA-Basislastschrift und Einzugsermächtigungsverfahren

SEPA-Basislastschrift	Einzugsermächtigungsverfahren
Nutzung innerhalb von SEPA (31 europäische Staaten)	Ausschließlich nationale Nutzung
Mitgabe von Mandatsinformationen im Datensatz beim Einzug einer Lastschrift	Lediglich Verweis auf Einzugsermächtigung beim Einzug einer Lastschrift
Mandatsverfall nach 36 Monaten bei Nichtnutzung	Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf
Vorgabe eines Fälligkeitsdatums (Due Date)	Fälligkeit bei Sicht
Festgelegte Vorlaufzeiten: – Erst- und einmalige Lastschriften: Due Date – 5 Tage  – Wiederkehrende Lastschriften: Due Date – 2 Tage	–
Verwendung einer Gläubiger-Identifikationsnummer erforderlich	Kein äquivalentes Element
Verwendung von IBAN und BIC	Nutzung von Kontonummer und Bankleitzahl
Deutsche Bundesbank	

von Zahlungsdiensten im Euro-Raum vorgeschrieben, die schon heute nationale Lastschriften entgegennehmen können. Geregelt ist dies in der überarbeiteten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft, die voraussichtlich zum 1. November 2009 in Kraft treten wird.

In SEPA werden zwei unterschiedliche Lastschriftverfahren angeboten: eine „Basisvariante“ sowie ein Verfahren, das ausschließlich für den Verkehr mit Geschäftskunden vorgesehen ist („Firmenlastschrift“). Beide Versionen unterscheiden sich von den in Deutschland genutzten nationalen Verfahren unter anderem durch die Verwendung internationaler Kennungen zur Identifizierung von Konten (IBAN) sowie der beteiligten Zah-

lungsdienstleister (BIC: Bank Identifier Code). Grundlage der SEPA-Lastschrift ist ein Mandat, das dem Zahlungsempfänger vom Zahler erteilt wird, das eine eindeutige Referenz besitzt und dessen Daten – anders als bei der bisherigen Einzugsermächtigung – an die Bank des Zahlungspflichtigen durchgeleitet werden. Auf dieser Basis können Anbieter von Zahlungsdiensten zusätzliche Dienstleistungen aufbauen, wie zum Beispiel eine automatisierte Mandatsverwaltung für den Zahler. Der Lastschrifteinreicher wird künftig mit einer eindeutigen Gläubiger-Identifikationsnummer versehen, die in Deutschland von der Bundesbank ausgegeben wird.

Eine weitere Besonderheit der neuen SEPA-Lastschrift sind die im Abwicklungsprozess vorgesehenen Vorlaufzeiten. Diese erhöhen

*Zwei neue Verfahren für Privat- und Geschäftskunden*

*Neues Element: Vorlaufzeiten*

die Abwicklungssicherheit und ermöglichen zum Beispiel die Vorabinformation des Zahlungspflichtigen über eine anstehende Lastschrift. Eine SEPA-Lastschrift muss der Zahlstelle in der Regel mehrere Tage vor dem Ausführungstermin vorliegen. In der Basisvariante beträgt diese Frist bei einer einmaligen oder erstmaligen Lastschrift fünf Tage und bei Folgelastschriften zwei Tage, bei der Firmenlastschrift beträgt sie lediglich einen Tag. Die heute in Deutschland übliche Einlösung von Lastschriften bei Sicht und die damit verbundene schnellere Vergütung der Lastschrift für den Einreicher könnte für die SEPA-Lastschrift zum Beispiel über den Aufbau eines nationalen Zusatzservices ermöglicht werden.

*Problemfall  
Mandats-  
migration*

Die SEPA-Lastschrift dürfte in Deutschland anfangs nur in geringem Umfang genutzt werden. Anders als in vielen anderen europäischen Ländern können die für das nationale Verfahren erteilten Einzugsermächtigungen nach geltender Rechtslage nicht auch für den Einzug von SEPA-Lastschriften verwendet werden. Die bestehende Einzugsermächtigung ermächtigt nur den Zahlungsempfänger zum Einzug, nicht aber den Zahlungsdienstleister des Zahlers zur Kontobelastung. Damit erfüllt sie nicht die rechtlichen Anforderungen an ein SEPA-Mandat. Folglich würde die Initiierung von SEPA-Lastschriften in Deutschland die für die Nutzer aufwendige Erteilung von neuen SEPA-Mandaten erfordern. Das dürfte die Akzeptanz des neuen Verfahrens erheblich mindern. Um dies zu vermeiden und die Nutzung der SEPA-Lastschrift von Anfang an zu erhöhen, haben das deutsche Kreditgewerbe und die Bundesbank einen Vorschlag zur automatischen Umwandlung von Einzugs-

ermächtigungen in SEPA-Mandate unterbreitet. Danach sollen die Zahler vom Zahlungsempfänger über die Änderung ihrer Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat informiert und ihnen eine Widerspruchsfrist von zwei Monaten eingeräumt werden. Diese Lösung erfordert allerdings eine gesetzliche Verankerung der Mandatsmigration, die jedoch bislang nicht erfolgt ist. Gelänge eine solche Migration zum SEPA-Mandat in Deutschland nicht, müsste ein Bestand von mehreren hundert Millionen Einzugsermächtigungen aufwendig ausgetauscht werden. Die SEPA-Migration würde damit in Deutschland, dem Land mit der höchsten Lastschriftnutzung in Europa, auf Jahre behindert. Dies wiederum dürfte negative Folgen für das auch politisch erwünschte Gesamtprojekt SEPA mit sich bringen. Denn viele Unternehmen planen, die Migration von SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift aus Effizienzgründen in einem Schritt durchzuführen. Zudem wären Nachteile für den Finanzstandort Deutschland zu befürchten. So würde sich Deutschland nicht nur dem Vorwurf der nationalen Abschottung aussetzen; deutsche Anbieter könnten auch die SEPA-Lastschrift in Europa aufgrund niedriger Stückzahlen kaum zu wettbewerbsfähigen Konditionen anbieten.

Darüber hinaus steht die abwartende Haltung öffentlicher Kassen einer breiten Nutzung der SEPA-Verfahren in Deutschland entgegen. Die öffentlichen Kassen zögern, ihren Zahlungsverkehr auf SEPA umzustellen und so ein Vorbild für die Migration zu den neuen Instrumenten zu geben. Staatliche Sozial- und Gehaltszahlungen machen in Deutschland mehr als 30 % des Bruttoinlandsprodukts

*Unterstützung  
durch öffent-  
liche Kassen  
wünschenswert*



aus. Durch eine Umstellung dieser Zahlungsströme könnte der Anteil von SEPA-Zahlungen in Deutschland deutlich gesteigert werden. Hierzu wäre aber eine höhere Priorisierung des SEPA-Projekts auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung erforderlich. Als weiteres Migrationshemmnis wird in Deutschland die hohe Flexibilität des deutschen Lastschriftverfahrens genannt, die sich in der Herausbildung pragmatischer Verfahrensweisen für bestimmte Geschäftsfälle zeigt (z. B. Verzicht auf das Schrifterfordernis für die Einzugsermächtigung). Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Verfahrensweisen streng genommen nicht regelkonform sind; die sich daraus ergebenden Risiken müssen in der Regel von der betreffenden Bank (meist Bank des Zahlungsempfängers) getragen werden.

*Regelung zu  
Interbanken-  
entgelten*

Nicht zuletzt bereiten die unterschiedlichen Geschäftsmodelle für Lastschriften Schwierigkeiten für die Einführung der SEPA-Lastschrift. Während in vielen Ländern die beteiligten Kreditinstitute selbst für eine Kompensation der bei ihnen anfallenden Kosten zu sorgen haben, sind in einigen Staaten transaktionsbezogene Interbankenentgelte multilateral vereinbart. In diesen Fällen hat das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers an das Kreditinstitut des Zahlers pro Transaktion einen bestimmten Geldbetrag als Aufwandsersatz zu zahlen. Deutschland nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als Interbankenentgelte nur im Falle von Rücklastschriften anfallen. Damit entschädigt die Bank des Einreichers die Bank des Zahlers für deren erhöhten Bearbeitungsaufwand bei der Rückabwicklung von Lastschriften. Die EU-Kommission hat nunmehr signalisiert, dass sie aus

wettbewerbsrechtlichen Gründen und mangels zwingender ökonomischer Notwendigkeit multilateral vereinbarte, transaktionsbezogene Interbankenentgelte im Lastschriftverkehr auf längere Sicht nicht zulassen wird. Sie hat allerdings für einen dreijährigen Übergangszeitraum erlaubt, die in dem jeweiligen Land bei Altverfahren genutzten Geschäftsmodelle auch bei nationalen SEPA-Lastschriften anzuwenden. Für grenzüberschreitende SEPA-Lastschriften darf in diesem Zeitraum ein Interbankenentgelt in Höhe von maximal 8,8 Cent pro Transaktion berechnet werden. Durch diese Regelung soll eine Diskriminierung der SEPA-Lastschrift gegenüber Altverfahren verhindert und die Migration erleichtert werden. Die Befürchtung vieler Nutzer, auch in Deutschland, die Einführung der SEPA-Lastschrift könnte zu einer Verteuerung des Zahlungsverkehrs führen, dürfte damit weitgehend entkräftet sein.

### SEPA für Kartenzahlungen

Der Markt für Zahlungskarten in Europa (Kredit- und Debitkarten) ist bislang stark fragmentiert. Kreditkarten werden in der Regel von Banken im Namen der großen internationalen Kartengesellschaften (z. B. MasterCard oder VISA) gegen Gebühr herausgegeben. Im Debitkartenbereich dominieren hingegen nationale Systeme. Deren Karten werden – wie bei dem von der deutschen Kreditwirtschaft entwickelten System girocard<sup>4)</sup> – in der Regel in Verbindung mit einem Girokonto von der

*Europäischer  
Kartenmarkt  
stark  
fragmentiert*

---

<sup>4</sup> Girocard ist seit 2008 der übergeordnete Rahmen für die beiden deutschen Debitkarten-Zahlungssysteme: das im Handel genutzte electronic cash sowie das Deutsche Geldautomaten-System. Zugleich ist girocard die Bezeichnung für die deutsche Debitkarte (früher ec-Karte).

kontoführenden Stelle ausgegeben. Diese nationalen Debitkarten können zum Beispiel zum bargeldlosen Zahlen sowie zum Bargeldbezug an Geldautomaten eingesetzt werden, sind jedoch in der Verwendung zunächst auf das Inland beschränkt. Um einen grenzüberschreitenden Einsatz von nationalen Debitkarten zu ermöglichen, werden üblicherweise im Rahmen des sogenannten Co-Badging für die Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen die Infrastrukturen der internationalen Systeme genutzt. Die nationalen Debitkartensysteme in den meisten europäischen Ländern folgen unterschiedlichen Geschäftsmodellen und technischen Standards, was eine starke Fragmentierung des europäischen Kartenmarkts zur Folge hat.

*Vorgaben  
des EPC für  
SEPA-Karten-  
zahlungen*

Der EPC legte 2006 in seinem SEPA Cards Framework (SCF) als Zielsetzung fest, dass ab 2011 kein Kartensystem mehr betrieben werden soll, das ausschließlich für den Einsatz im nationalen Umfeld vorgesehen ist. Vielmehr seien mit SEPA für Karten die grundsätzlichen Voraussetzungen zu schaffen, jede Karte an jedem Terminal einsetzen zu können. Damit sollte ein gemeinsamer Markt für Kartenzahlungen in Europa ermöglicht werden. Wesentlich hierfür ist die Schaffung eines funktionierenden Wettbewerbs auf allen Ebenen einer Kartentransaktion: bei der Kartenherausgabe (Issuing), den Verbindungsstellen für die Händler (Acquiring), der Akzeptanz von Karten im Handel (Acceptance) und der Abwicklung von Kartenzahlungen (Processing). Dafür ist allerdings neben der Beseitigung rechtlicher und geschäftspolitischer nationaler Praktiken die Schaffung gemeinsamer technischer Standards (Interoperabili-

tät) unabdingbare Voraussetzung. So fordert das SCF zum Beispiel als gemeinsamen Sicherheitsstandard die Ausstattung aller Zahlungskarten, Kartenterminals und Geldausgabautomaten in SEPA mit der Chip-Technologie des sogenannten EMV-Standards. In Deutschland hat sich dieser Standard bei Zahlungskarten und Geldautomaten schon weitgehend durchgesetzt, wohingegen erst ein sehr kleiner Anteil von Kartenterminals im Handel mit der EMV-Technik ausgestattet ist. Darüber hinaus hat der EPC im Dezember 2008 zwar ein Rahmenwerk für die Standardisierung bei Kartenzahlungen verabschiedet, dieses stellt aber mangels konkreter technischer und funktionaler Spezifikationen keinen implementierungsfähigen Standard dar.

Insgesamt sind die Regeln für eine SEPA-Kartenzahlung im SCF nicht so klar definiert wie die sehr detaillierten Verfahrensbeschreibungen für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften. Weitere Anstrengungen des europäischen Kreditgewerbes – gerade bei der Entwicklung und Implementierung von Standards zum Beispiel für die Autorisierung und Abwicklung von Kartenzahlungen – sind deshalb notwendig, soll die SEPA-Konformität von Zahlungssystemen nicht zu einer reinen Formsache werden.

Das SCF sieht verschiedene Optionen vor, um einen einheitlichen europäischen Zahlungsraum für Kartenzahlungen zu erreichen. Dazu gehören der Ersatz nationaler durch bestehende internationale Kartensysteme, die Kooperation mit internationalen Kartensystemen sowie die Verbindung beziehungsweise europäische Ausweitung nationaler Systeme.

*Optionen  
für einen  
einheitlichen  
Kartenmarkt...*

Für die Entwicklung von mehr Wettbewerb und Effizienz im Kartenmarkt wäre in jedem Fall die Entwicklung mindestens eines zusätzlichen europäischen Kartensystems wünschenswert. Ansonsten droht entweder eine Dominanz der beiden internationalen Kartensysteme, die mit einer starken Marke, weltweiter Akzeptanz und vermeintlich höherer Profitabilität werben, oder eine Fortsetzung des Status quo mit vielen nur national ausgerichteten Systemen.

*... und sich  
daraus  
entwickelnde  
Marktinitiativen*

Zwischenzeitlich haben sich mehrere hierauf ausgerichtete Marktinitiativen entwickelt. So arbeitet die Euro Alliance of Payment Schemes (EAPS) an der Vernetzung bestehender nationaler Debitkartensysteme. Bislang wurden Systeme aus Deutschland (girocard), Italien, Spanien, Portugal und Großbritannien sowie der europäische Geldautomatenverbund EUFISERV miteinander verbunden. Doch aufgrund der noch fehlenden Anbindung großer Märkte, wie etwa Frankreich, fehlt hier zurzeit noch die Reichweite.

Daneben beabsichtigen einige große deutsche und französische Kreditinstitute mit ihrer Initiative „MONNET“ eine europäische Alternative am Kartenmarkt aufzubauen. Zielsetzung ist ein neues Kartenzahlungssystem mit einem attraktiven, zukunftssicheren Geschäftsmodell. Bisher befindet sich dieser Ansatz allerdings noch im Planungsstadium. Im Rahmen einer dritten Initiative namens „Pay-Fair“ wird ein Kartensystem entwickelt, das die Ausgabe von kontogebundenen Zahlungskarten sowohl durch Kreditinstitute als auch durch den Einzelhandel ermöglicht. Das Projekt befindet sich derzeit in der Pilotphase

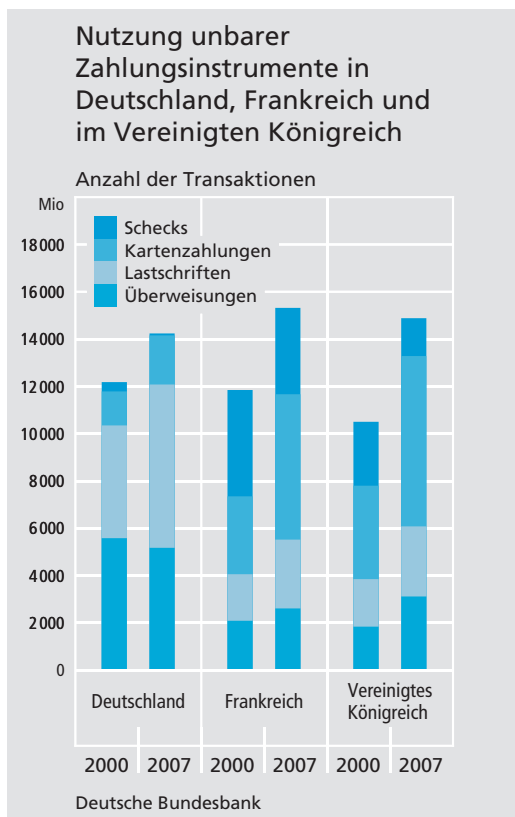
und soll im Herbst dieses Jahres zunächst in Belgien seinen Betrieb aufnehmen. Zwar sollte die Entscheidung über Aufbau und Struktur europäischer Alternativen grundsätzlich dem Markt überlassen bleiben. Ausschlaggebend bleibt aber, dass diese die Effizienzpotenziale der europäischen Integration voll nutzen und eine ausreichend hohe Akzeptanz im gesamten Euro-Raum erreichen.

Voraussetzung für die Weiterentwicklung des europäischen Kartenmarkts ist die Kalkulationssicherheit im Hinblick auf das langfristige Geschäftsmodell, insbesondere auf die Anwendbarkeit multilateraler Interbankentgelte. Hier hat die EU-Kommission im April dieses Jahres die Zulässigkeit eines Interbankentgelts für grenzüberschreitende MasterCard-Transaktionen grundsätzlich bestätigt, allerdings nur bei einer – im Vergleich mit den bisherigen Sätzen – deutlichen Absenkung auf 0,2 % (für Debitkarten) beziehungsweise 0,3 % (für Kreditkarten) des Umsatzes. Auch wenn die EU-Kommission einem einzelfallbezogenen Ansatz folgt und den Nachweis der Vorteilhaftigkeit eines Interbankentgelts durch ein ökonomisches Modell fordert, dürfte diese Entscheidung auch für andere Kartensysteme Signalwirkung entfalten. Längerfristig könnte sich hieraus zudem ein Gradmesser für die jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden entwickeln.

*Sicherheit über  
künftige Ge-  
schäftsmodelle  
notwendig*

### **Die Entwicklung der Nachfrage: Zahlungsgewohnheiten**

In den EU-Ländern haben Kartenzahlungen zwischen 2000 (12 Milliarden Transaktionen)



Nationale Unterschiede in der Nutzung von Zahlungsinstrumenten

und 2007 (27 Milliarden Transaktionen) deutlich zugenommen.<sup>5)</sup> Dennoch ist das Zahlungsverhalten in Europa aufgrund der unterschiedlichen historischen Entwicklung immer noch sehr unterschiedlich. So werden in Deutschland mit 48 % die meisten unbaren Zahlungen per Lastschrift abgewickelt. Grundsätzlich bietet die Lastschrift für den Zahlungsempfänger den großen Vorteil, dass damit die Liquiditätssteuerung in seiner Hand liegt, während der Zahler von der großen Bequemlichkeit profitiert. Darüber hinaus ist das deutsche Lastschriftverfahren einfach und flexibel; insbesondere können auch Einmalzahlungen damit problemlos gehandhabt werden. Demgegenüber spielt zum Beispiel in den skandinavischen Ländern und in Großbritannien die Kartenzahlung eine große Rolle, während in Frankreich und Irland im Gegen-

satz zu den meisten anderen europäischen Ländern noch vielfach der Scheck genutzt wird.

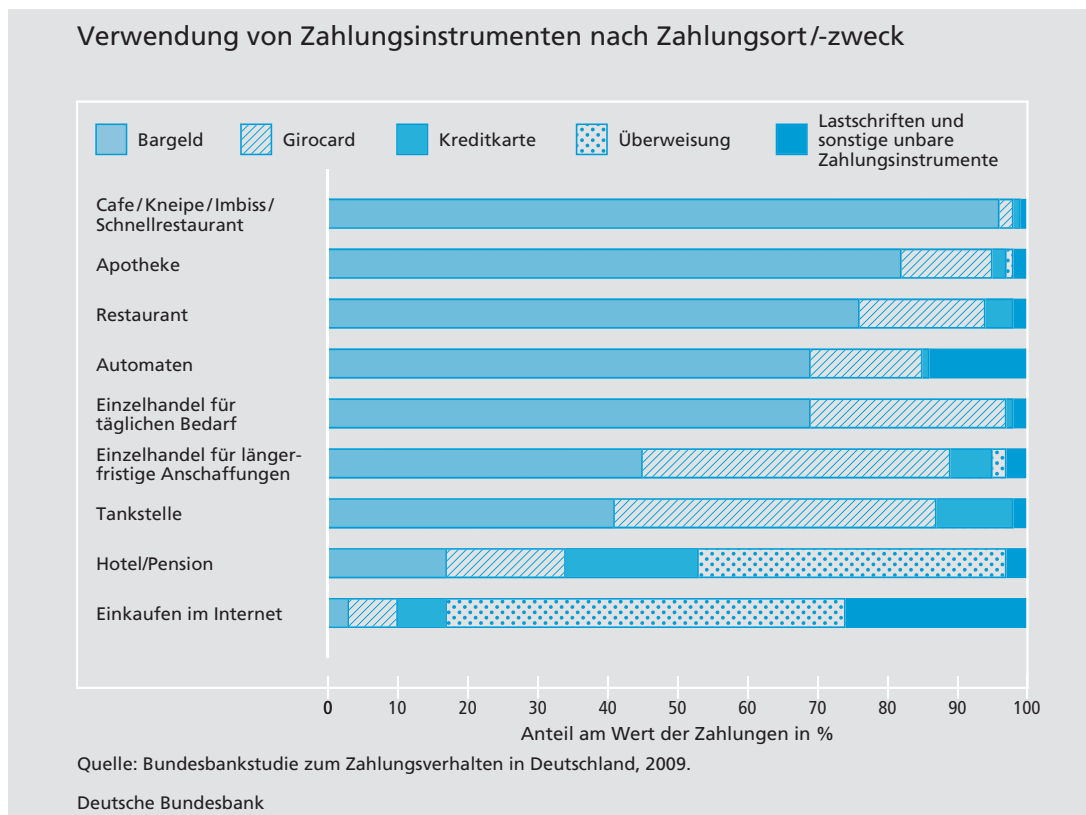
Im deutschen Einzelhandel werden rund 30 % des Umsatzes mit Debitkarten getätigt. Dabei handelt es sich zum einen um „echte“ Debitkartenzahlungen auf Basis des deutschen „electronic cash“-Systems, die unter Eingabe der Geheimzahl erfolgen und eine Zahlungsgarantie für den Händler umfassen. Zum anderen sind auch Transaktionen im Elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) enthalten. Dabei wird aus den auf der Debitkarte gespeicherten Daten eine vom Kunden zu unterzeichnende Einzugsermächtigungslastschrift (ohne Zahlungsgarantie) erzeugt. In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis zwischen diesen beiden Transaktionsarten deutlich zugunsten von electronic cash verschoben. Neben der höheren Sicherheit spielt dafür auch eine Rolle, dass die Kreditwirtschaft die Nutzung des Verfahrens insbesondere für große Kartenakzeptanten im Einzelhandel attraktiver gestaltet hat.

Debitkartenzahlungen in Deutschland

Die Beliebtheit des „electronic cash“-Verfahrens ergibt sich aus seiner großen Verbreitung. So sind zurzeit 95 Millionen Debitkarten in Deutschland im Umlauf. Laut einer Studie der Bundesbank<sup>6)</sup> verfügen rund 90 % der hierfür Befragten über mindestens eine Debitkarte. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor für deren Einsatz im Handel ist die Höhe der zu zahlen-

5 Für Deutschland ergab sich im Berichtsjahr 2007 aufgrund eines methodologischen Wechsels bei der Erhebung der Zahlungsverkehrsstatistik ein Rückgang bei den Debitkartentransaktionen (einschl. der Transaktionen im Elektronischen Lastschriftverfahren).

6 Vgl.: Deutsche Bundesbank, Zahlungsverhalten in Deutschland, Juli 2009.



den Beträge. So beläuft sich der Großteil der damit getätigten Zahlungen auf Beträge zwischen 50 € und 100 €. Darüber hinaus lassen sich deutliche Unterschiede nach Zahlungsort und Zahlungszweck ausmachen. Insgesamt dürfte in Deutschland weiterhin signifikantes Steigerungspotenzial für Debitkartenzahlungen bestehen. Dafür spricht zum einen, dass weniger als die Hälfte der befragten Debitkarteninhaber ihre Karte im Durchschnitt mindestens einmal wöchentlich nutzen. Zum anderen liegt Deutschland auf Basis der verfügbaren Zahlen mit jährlich rund 25 Kartenzahlungen pro Kopf deutlich unter dem europäischen Durchschnitt (rd. 55 Kartenzahlungen pro Kopf).

Mit einem Umsatzanteil von rund 5 % im Einzelhandel spielt die Kreditkarte in Deutsch-

land nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der hohen Verbreitung des Dispositionskredits in Deutschland konnten sich Kreditkarten im eigentlichen Sinne (d. h. mit tatsächlicher Kreditfunktion) nicht durchsetzen. Der Besitz von Kreditkarten in Deutschland – rund 14 Millionen in 2007 – ist stark von Geschlecht, Alter, Bildungsstand und Haushaltseinkommen abhängig. Hinzu kommt aufgrund der bisher teilweise hohen Gebühren eine gewisse Zurückhaltung bei der Kreditkartenakzeptanz im Handel und in der Gastronomie. Inwieweit die jüngsten Entscheidungen der Europäischen Kommission im Kartengeschäft, mit denen sie auf eine Senkung von Interbankentgelten hinwirkte, zu einer stärkeren Akzeptanz und damit auch zu einer höheren Nutzung von Kreditkarten führen werden, bleibt abzuwarten.

*Kreditkarten in Deutschland weniger relevant*

Nicht erfüllt haben sich die in die Geldkarte gesetzten Erwartungen. Der hierfür genutzte, auf der Zahlungskarte angebrachte Chip kann zum Beispiel am Geldautomaten aufgeladen und vor allem an Automaten zum Kauf von Zigaretten, Parkscheinen und Fahrkarten im öffentlichen Nahverkehr eingesetzt werden. Durch die Novellierung des Jugendschutzgesetzes und die ebenfalls über den Chip zu nutzende Altersverifikation hatte man sich deutliche Impulse für einen verstärkten Einsatz der Geldkarte versprochen. Gleichwohl kam sie auch in 2008 auf nur rund 50 Millionen Bezahlvorgänge. Neben den beschränkten Einsatzmöglichkeiten dürfte dabei auch das schwach ausgeprägte Bewusstsein über ihre Funktionsweise verantwortlich sein: Während sich der Geldkarten-Chip auf rund 80 % aller girocards befindet, gab nur ein Fünftel der für die Bundesbank-Studie Befragten an, ihn zu besitzen.

### Innovative Bezahlverfahren

#### *Innovative Bezahl- verfahren*

Unter dem Begriff „innovative Bezahlverfahren“ fasst man solche Verfahren zusammen, die mithilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologie Zahlungen initiieren, die dann zumeist auf der Grundlage etablierter Bankverfahren (Überweisung, Lastschrift, Kartenzahlung) abgewickelt werden.<sup>7)</sup>

#### *Internetbasierte Verfahren*

Vor allem die deutliche Steigerung des Internethandels in Europa, und hier insbesondere in Deutschland, könnte zu spürbaren Änderungen im unbaren Zahlungsverkehr führen. Zwar dominieren nach wie vor auch in diesem

Bereich die traditionellen Bezahlverfahren, jedoch wurden laut Bundesbank-Studie immerhin 10 % der Onlineeinkäufe mit Hilfe spezieller Internet-Bezahlverfahren abgewickelt. Dazu zählen unter anderem Inkassoverfahren (z.B. Click & Buy), serverbasierte E-Geldsysteme wie PayPal oder auch das deutsche giro-pay-Verfahren. Hierbei handelt es sich um ein Online-Überweisungsverfahren, bei dem der Kunde von der Kasse des Internethändlers direkt auf das Onlineportal seiner Bank geleitet wird. Unmittelbar nach Ausführung der Überweisung erhält der Händler eine Zahlungsbestätigung. Das große Wachstumspotenzial solcher Verfahren zeigt die Entwicklung im europäischen Ausland, wo zum Beispiel das niederländische iDEAL-System innerhalb weniger Jahre einen Marktanteil von 40 % im Onlinehandel gewinnen konnte.

Große Erwartungen werden auch in kontaktlose Bezahlverfahren auf Basis der sogenannten NFC-Technologie (NFC: Near Field Communication) gesetzt. Hier wird die Zahlung entweder mit einer entsprechend ausgestatteten Karte oder mit einem im Mobiltelefon integrierten Chip ausgelöst. Die Zahlung selbst wird dann entweder unter Nutzung eines vorausbezahlten Guthabens, als Debit- oder Kreditkartentransaktion oder per Lastschriftzug abgewickelt. Besondere Attraktivität hat diese Technologie für den öffentlichen Personennahverkehr, da sie zugleich auch die Speicherung der Fahrkarte ermöglicht (papierloses Ticket). In Deutschland beginnen zum Beispiel die Deutsche Bahn

#### *Kontaktlose Bezahlverfahren*

---

<sup>7</sup> Vgl.: Deutsche Bundesbank, Neuere Entwicklungen bei Zahlungskarten und innovativen elektronischen Bezahlverfahren, a. a. O.

(Touch & Travel) und der Rhein-Main-Verkehrsverbund mit dem Einsatz kontaktloser Bezahlfverfahren. Auch die internationalen Kartengesellschaften versuchen, mithilfe dieser Technologie in das bislang durch Bargeld dominierte Segment der Kleinbetragszahlungen einzudringen. In Deutschland werden laut Studie der Bundesbank knapp 95 % aller Zahlungen bis 20 € noch mit Bargeld getätigt.

*Beeinflussung  
von Nutzungsgewohnheiten*

Nutzer ändern ihre Zahlungsgewohnheiten nur relativ zögerlich. Es ist daher notwendig, dass die innovativen Zahlungsverfahren Kundenbedürfnisse wie Bequemlichkeit und Sicherheit möglichst weitgehend erfüllen. Darüber hinaus kommt es darauf an, potenzielle Nutzer zügig mit den innovativen Produkten und der Handhabung des damit verbundenen Instrumentariums vertraut zu machen. Besondere Aufmerksamkeit sollte zudem auf die Wahrung der Privatsphäre und den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der Daten gelegt werden.

*Erfolgsfaktor  
Kooperation*

Die Präferenz für den Einsatz eines Zahlungsinstrumentes ist stark von seiner Akzeptanz abhängig. So ist die Attraktivität eines innovativen Instruments für die Verbraucher gering, wenn es nur bei verhältnismäßig wenigen (Internet-) Händlern oder regional beschränkt eingesetzt werden kann. Erforderlich ist deshalb auch, dass Händler durch eine schnelle und im Vergleich zu Bargeld kostengünstigere Zahlungsabwicklung sowie gegebenenfalls durch eine bessere Kundenbindung von den neuen Verfahren profitieren. Da die Parallelität verschiedener Technologien die Marktdurchdringung behindern kann,

spielt die Interoperabilität zwischen verschiedenen Anbietern eine große Rolle.

Zudem sind offene, auf Kooperation verschiedener Marktpartner ausgerichtete Modelle kleineren Insellösungen, die zum Beispiel die Nutzung eines bestimmten Mobilfunknetzes oder eines bestimmten Endgerätes voraussetzen, deutlich überlegen. In Frankreich beruht beispielsweise das Projekt „Payez Mobile“, das sich zurzeit in der Pilotierung befindet, auf einer Kooperation von Banken, Mobilfunkanbietern, internationalen Kartensystemen und Terminalherstellern. Die flächendeckende Einführung ist für 2010 geplant.

Nach Ansicht der EU-Kommission und des Eurosystems spielen innovative Zahlungsformen auch für SEPA eine große Rolle. Das Eurosystem fasst dies unter dem Begriff eSEPA zusammen. Wie eine Studie der EU-Kommission von 2008 zeigt, würden beispielsweise durch eine flächendeckende Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung die Effizienzgewinne aus einem gemeinsamen Binnenmarkt im unbaren Zahlungsverkehr nochmals deutlich erhöht.<sup>8)</sup> Um diese Entwicklung zu beschleunigen, unterstützen EU-Kommission und Eurosystem den EPC bei der Entwicklung neuer Initiativen zu eSEPA.

*eSEPA*

Der EPC selbst arbeitet inzwischen daran, Rahmenwerke für die Initiierung von SEPA-Zahlungen auf elektronischem Wege beziehungsweise über mobile Kanäle zu entwickeln. So soll für elektronische Bezahlfverfahren die Vernetzung bestehender, bislang

*Initiativen des europäischen Kreditgewerbes*

<sup>8</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/payments/sepa/ec\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/payments/sepa/ec_de.htm).

national orientierter Internetbezahlverfahren deren europaweite Nutzung ermöglichen. Darüber hinaus sollen bis Ende 2010 Richtlinien für die Initiierung und den Empfang von SEPA-Überweisungen und SEPA-Kartenzahlungen mittels Mobiltelefon entworfen werden, die als Basis für die weitere Zusammenarbeit und Standardisierung in Europa dienen könnten. Wenig hilfreich wären in diesem Zusammenhang allgemein formulierte Rahmenwerke wie im Kartenbereich. Vielmehr kommt es darauf an, präzise Regelwerke für alle Beteiligten zu entwickeln, die gemeinsame Verfahren und Standards festlegen.

## Ausblick

*SEPA und PSD werden Wettbewerb verschärfen*

Durch SEPA und die Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie wird für die Anbieter von Zahlungsdiensten der Markteintritt in andere nationale Märkte in Europa erleichtert. Die Wettbewerbsintensität auf dem europäischen Markt für Zahlungsdienste wird deshalb zunehmen. In der Folge ist zu erwarten, dass sich mittelfristig die Preise für Zahlungsdienste durch größere Transparenz und Anbieterauswahl europaweit auf niedrigem Niveau angleichen werden. Die einzelnen Anbieter dürften zudem versuchen, sich durch das Angebot von kundenbezogenen Zusatzdiensten stärker voneinander abzugrenzen. Allerdings ist hierfür erforderlich, dass sich alle Anbieter strategisch in vollem Umfang auf SEPA ausrichten. Minimalinvestitionen, die nur die Abwicklung geringer Volumina im SEPA-Segment erlauben, sind nicht zielführend. Ebenso wenig tragfähig ist der von eini-

gen Nutzern erneut in die Diskussion eingebrachte Vorschlag, der unter Verwendung der technischen SEPA-Standards auf die Beibehaltung der deutschen Zahlungsverfahren abstellt – ohne die übrigen SEPA-Verfahrensregeln zu beachten. Notwendig wäre darüber hinaus ein möglichst frühzeitiges Angebot der SEPA-Lastschrift durch die Kreditwirtschaft zum November dieses Jahres.

Ein gemeinsamer Markt im europäischen Zahlungsverkehr erfordert letztlich die durchgängige Nutzung der SEPA-Instrumente. Damit wäre auch die Basis für weitere Innovationen im europäischen Zahlungsverkehr gelegt. Bei der Konzeption des SEPA-Prozesses war die Kreditwirtschaft davon ausgegangen, dass eine zunehmende Marktnachfrage nach den neuen Produkten aus betriebswirtschaftlichen Gründen quasi automatisch zu einem Auslaufen der bisherigen nationalen Verfahren führen würde. Doch damit ist kaum zu rechnen. Zwar ist bei Geschäftskunden aufgrund der neuen Qualität der grenzüberschreitenden Dimension einiges Interesse für SEPA zu verzeichnen. Solange aber keine Gewissheit über den Entwicklungspfad besteht, werden die notwendigen Investitionen nicht im erforderlichen Umfang vorgenommen. Zudem spielen bei den entsprechenden Entscheidungen kurzfristige Anpassungskosten häufig eine größere Rolle als langfristige wirtschaftliche Vorteile. Darüber hinaus ist die SEPA-Idee noch nicht hinreichend auf breiter Basis verankert. So wird sowohl am Schalter wie im Onlinebanking bei nahezu allen Kreditinstituten in Deutschland das nationale Verfahren als Standard angeboten. In den wenigsten Fällen sind IBAN und BIC auf den Rechnun-

*Konzept der kritischen Masse hält Praxistest nicht stand*



gen öffentlicher Kassen und privater Firmen zu finden. Auch Bankkundenkarten und Zehlscheine werden nur zögerlich mit diesen internationalen Kennungen versehen. Allein auf dem Kontoauszug werden wie vorgeschrieben IBAN und BIC ausgewiesen.

*Festlegung  
eines  
Enddatums  
erforderlich*

Soll mit SEPA tatsächlich die Fragmentierung des europäischen Marktes für Zahlungsdienste überwunden werden, kann dies nur über die Festlegung eines Endtermins für die SEPA-Migration geschehen. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen innerhalb der europäischen Kreditwirtschaft muss aber bezweifelt werden, dass der Markt selbst eine Einigung auf einen Termin zum Auslaufen der nationalen Altverfahren erzielen kann. Daher sind regulatorische Maßnahmen zu prüfen,

wie etwa eine Verordnung der Europäischen Zentralbank oder eine EU-Regulierung.

Es ist ebenso wichtig, im weiteren SEPA-Prozess die über die Kreditwirtschaft hinaus Beteiligten angemessen einzubinden, um die Akzeptanz der Verfahren bei den Nutzern zu erhöhen. Um eine frühzeitige und sachgerechte Einbindung aller Beteiligten zu gewährleisten, könnte sich ein Forum zur Diskussion strategischer Themen des Massenzahlungsverkehrs auf europäischer Ebene als hilfreich erweisen. Das Forum sollte dabei auf die mit SEPA entstandenen europäischen Organisationsstrukturen der Kreditwirtschaft, die sich trotz mancher Schwierigkeiten bewährt haben, aufgebaut werden.

*Europäisches  
Diskussions-  
forum*